



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2020
(OR. en)

13014/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0294(NLE)

UD 351
COMER 174
WTO 326

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLBEREICH KANADAS UND DER EUROPÄISCHEN UNION in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. [.../2020]
DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES
FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLBEREICH KANADAS
UND DER EUROPÄISCHEN UNION**

**in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas
und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLBEREICH
(IM FOLGENDEN „GEMISCHTER AUSSCHUSS“) —

gestützt auf das am 4. Dezember 1997 in Ottawa unterzeichnete „*Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich*“ (im Folgenden „AZGA“), insbesondere auf Artikel 20, mit dem der Gemischte Ausschuss eingerichtet wurde, der sich aus Vertretern der Zollbehörden der Vertragsparteien des AZGA zusammensetzt,

gestützt auf das am 4. März 2013 in Brüssel unterzeichnete „*Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette*“ (im Folgenden „AZSL“), insbesondere auf Artikel 5, und die Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung von Programmen zur Sicherheit der Lieferkette und den einschlägigen Informations- und Datenaustausch in Artikel 4 Buchstaben c, d und f,

in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Europäische Union (im Folgenden „EU“) und Kanada (im Folgenden „Vertragsparteien“) verpflichtet haben, ihre Zusammenarbeit im Zollbereich im Einklang mit dem AZGA und dem AZSL zu verstärken,

in Bekräftigung der Zusage der Vertragsparteien, durch Handelspartnerschaftsprogramme den Handel zu erleichtern und die Sicherheit der Lieferkette zu erhöhen,

in Bekräftigung der Tatsache, dass die Sicherheit und die Förderung der internationalen Lieferkette durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme, insbesondere des Partnerschutzprogramms („Partners in Protection programme“ – im Folgenden „PIP“) in Kanada und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte („Authorised Economic Operator programme“ im Folgenden „AEO“) in der EU, erheblich gestärkt werden können,

in Bekräftigung der Tatsache, dass die AEO- und PIP-Programme auf international anerkannten Sicherheitsstandards beruhen, die in dem von der Weltzollorganisation im Juni 2005 angenommenen Normenrahmen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (SAFE) befürwortet wurden,

in der Erwägung, dass Besuche vor Ort und eine gemeinsame Bewertung des AEO-Programms in der EU und des PIP-Programms in Kanada ergeben haben, dass ihre Qualifikationsstandards für Sicherheitszwecke kompatibel sind und zu gleichwertigen Ergebnissen führen,

in der Erwägung, dass die gegenseitige Anerkennung es den Vertragsparteien ermöglicht, Wirtschaftsbeteiligten, die in die Sicherheit der Lieferkette investiert haben und die im Rahmen des jeweiligen Programms zertifiziert wurden, Vereinfachungen zu gewähren –

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck:

„Zollbehörde“ eine Zollbehörde im Sinne des Artikels 1 des AZSL, im Folgenden zusammen als „Zollbehörden“ und einzeln als „Zollbehörde“ bezeichnet;

„Wirtschaftsteilnehmer“ eine Partei, die am internationalen Warenverkehr beteiligt ist;

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen;

„Programm“

a) in der EU: das AEO-Programm für die AEO-Sicherheit (Bewilligung) und die kombinierte AEO-Zollvereinfachung/Sicherheit (AEOC/AEOS) (Bewilligung);

b) in Kanada: das PIP-Programm, und

„Programmteilnehmer“ Wirtschaftsteilnehmer mit dem Status der AEO-Teilnehmerschaft in der EU und mit dem Status der PIP-Teilnehmerschaft in Kanada im Sinne der Definition des Begriffs

„Programm“, wenn auf sie kollektiv Bezug genommen wird.

Artikel 2

Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung des Beschlusses

- (1) Jede Vertragspartei erkennt das Programm der anderen Vertragspartei über ihre Zollbehörde als mit ihrem Programm kompatibel und gleichwertig an und behandelt die Programmteilnehmer des Programms der anderen Vertragspartei in einer Weise, die mit Artikel 4 kohärent ist.
- (2) Die Vertragsparteien setzen diesen Beschluss über ihre jeweiligen Zollbehörden um.

Artikel 3

Kompatibilität

Die Zollbehörden arbeiten zusammen, um Kompatibilität und Gleichwertigkeit ihrer Programme zu wahren, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Antragsverfahren für die Zuerkennung der Teilnehmerschaft,
- b) Bewertung der Anträge und
- c) Zuerkennung der Teilnehmerschaft und Verwaltung des Status als Teilnehmer.

Artikel 4
Vorteile

- (1) Jede Zollbehörde gewährt den Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde Vorteile, die mit den Vorteilen vergleichbar sind, die sie ihren Programmteilnehmern gewährt.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Vorteilen gehören:
 - a) positive Berücksichtigung des von der anderen Zollbehörde zuerkannten Status als Programmteilnehmer bei der Risikobewertung, die Inspektionen oder Kontrollen reduzieren können, und gegebenenfalls Berücksichtigung dieses Status bei anderen sicherheitsbezogenen Maßnahmen;
 - b) positive Berücksichtigung des von der anderen Zollbehörde zuerkannten Status als Programmteilnehmer bei der Bewertung der im Rahmen des eigenen Programms an Antragsteller gerichteten Anforderungen an Geschäftspartner;
 - c) Bemühungen, den zuerkannten Status eines Programmteilnehmers der anderen Zollbehörde zu berücksichtigen und vorrangige Behandlung für Programmteilnehmer und ihrer Sendungen zu gewährleisten, soweit dies von der die Vorteile gewährenden Zollbehörde als angemessen erachtet wird, wozu die Prüfung der Vorrangigkeit, die beschleunigte Bearbeitung und die beschleunigte Freigabe der mit den Programmteilnehmern verbundenen Sendungen gehören können; und

- d) Bemühungen zur Schaffung eines Mechanismus für die Aufrechterhaltung des Betriebs, um für Programmteilnehmer und ihre Sendungen bei der Wiederherstellung der Dienste nach einer Störung des internationalen Handels infolge erhöhter Sicherheitsstufen, der Schließung von Grenzübergängen oder Naturkatastrophen, gefährlichen Zwischenfällen oder anderen größeren Zwischenfällen eine beschleunigte Abfertigung zu ermöglichen, sofern dies von der die Vorteile gewährenden Zollbehörde für angebracht gehalten wird.
- (3) Im Anschluss an den Überprüfungsvorgang gemäß Artikel 7 Absatz 2 können die Zollbehörden der Vertragsparteien in Zusammenarbeit mit anderen Regierungsstellen auf ihrem Hoheitsgebiet noch weitere Vorteile im Rahmen des Möglichen gewähren, zu denen die Straffung von Verfahren und die Verbesserung der Vorhersehbarkeit von Grenzbewegungen gehören können.
- (4) Jede Zollbehörde:
- a) kann die Vorteile aussetzen, die gemäß diesem Beschluss den Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde gewährt werden;
 - b) teilt der anderen Zollbehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Aussetzung nach Buchstabe a und die Gründe für die Aussetzung mit und
 - c) darf eine Aussetzung gemäß Buchstabe a nur aus Gründen vornehmen, die denen entsprechen, aus denen sie die Aussetzung für die Programmteilnehmer ihres Programms vornehmen würde.

- (5) Wenn sie dies für angemessen erachtet, meldet jede Zollbehörde der anderen Zollbehörde Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde, damit die andere Zollbehörde unverzüglich prüfen kann, ob die von ihr gewährten Vorteile und der zuerkannte Status noch angemessen sind.
- (6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Beschluss eine Vertragspartei oder eine Zollbehörde nicht daran hindert, Informationen gemäß dem AZGA oder einem anderen anwendbaren Rechtsinstrument zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Zollbehörden anzufordern.

Artikel 5

Informationsaustausch und Kommunikation

- (1) Die Zollbehörden verstärken ihre Kommunikation, um diesen Beschluss wirksam umzusetzen, indem sie:
- a) einander Angaben zu ihren Programmteilnehmern gemäß Artikel 5 Absatz 3 übermitteln,
 - b) einander bei der Durchführung und Entwicklung ihrer Programme auf dem Laufenden halten,
 - c) Informationen über die Politik und Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheit der Lieferkette austauschen und
 - d) eine wirksame Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und der kanadischen Zollbehörde gewährleisten, um die Risikomanagementpraktiken in Bezug auf die Sicherheit der Lieferkette zu verbessern.

- (2) Der Austausch von Informationen und die Kommunikation im Rahmen dieses Beschlusses erfolgen zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und der kanadischen Zollbehörde, sofern nicht im Vorfeld eines Austauschs oder einer Kommunikation einvernehmlich etwas anderes beschlossen wird.
- (3) Nach Zustimmung ihres Programmteilnehmers übermittelt jede Zollbehörde der anderen Zollbehörde ausschließlich die folgenden Angaben zu diesem Programmteilnehmer:
- a) Name
 - b) Anschrift
 - c) Teilnehmerstatus (bewilligt, ausgesetzt, widerrufen oder annulliert)
 - d) Validierungs- oder Bewilligungsdatum (sofern verfügbar)
 - e) individuelle Kennnummer (z. B. PIP-, EORI- oder AEO-Nummer) und
 - f) von den Zollbehörden gemeinsam festzulegende Angaben, gegebenenfalls in Verbindung mit etwa notwendigen Sicherheiten.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Gründe für die Aussetzung, den Widerruf oder die Annullierung nicht zu den Angaben gemäß Buchstabe c gehören.

- (4) Die Zollbehörden tauschen die in Absatz 3 genannten Informationen systematisch auf elektronischem Wege aus.

Artikel 6
Behandlung von Informationen

- (1) Jede Zollbehörde
- a) verwendet, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, alle Informationen, auch personenbezogene Daten, die im Rahmen dieses Beschlusses eingehen, einzig zum Zweck ihrer Durchführung, einschließlich Überwachung und Berichterstattung, und
 - b) holt unbeschadet des Buchstabens a die vorherige schriftliche Zustimmung der Zollbehörde ein, die die Informationen zur Verwendung für andere Zwecke übermittelt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.
- (2) Jede Zollbehörde
- a) behandelt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen vertraulich und
 - b) bietet für die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen mindestens das gleiche Schutzniveau wie für die Informationen, die sie von den Programmteilnehmern ihres Programms erhalten.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe a kann eine Zollbehörde die nach diesem Beschluss erhaltenen Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die wegen Nichteinhaltung des Zollrechts ihrer Vertragspartei eingeleitet werden, auch in ihren Protokollen, Berichten und Zeugenaussagen, verwenden. Die Zollbehörde, die die Informationen erhalten hat, setzt die Zollbehörde, die diese Informationen übermittelt hat, vor einer solchen Verwendung davon in Kenntnis.

(4) Jede Zollbehörde

- a) legt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen nur zu dem Zweck offen, zu dem sie eingegangen sind, und
- b) unterrichtet unbeschadet des Buchstabens a die übermittelnde Zollbehörde im Voraus schriftlich über eine Offenlegung, wenn eine Zollbehörde verpflichtet ist, Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren offenzulegen, oder wenn dies nach dem Recht ihrer Vertragspartei erforderlich ist, sofern nicht geltendes Recht oder laufende Ermittlungen dem entgegenstehen. In diesem Fall unterrichtet sie die übermittelnde Zollbehörde so bald wie möglich nach der Offenlegung.

(5) Jede Zollbehörde

- a) stellt sicher, dass die von ihr übermittelten Informationen korrekt sind und regelmäßig aktualisiert werden,
- b) führt geeignete Lösungsverfahren ein oder behält diese bei,
- c) setzt die andere Zollbehörde unverzüglich davon in Kenntnis, wenn sie feststellt, dass die Informationen, die sie der anderen Zollbehörde übermittelt hat, unrichtig, unvollständig oder unzuverlässig sind, oder wenn ihre Entgegennahme oder weitere Verwendung gegen diesen Beschluss verstößt,
- d) ergreift alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen, auch Ergänzungen, Löschungen oder Berichtigungen von Informationen gemäß Buchstabe c, um zu verhindern, dass sie irrtümlich als verlässlich herangezogen werden, und

- e) bewahrt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen nur so lange auf, wie dies für die Zwecke der Umsetzung dieses Beschlusses erforderlich ist, sofern nach dem Recht ihrer Vertragspartei oder für die Zwecke von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nichts anderes erforderlich ist.
- (6) Zusätzlich zu den Absätzen 4 und 5 stellt jede Zollbehörde insbesondere sicher, dass
- a) Sicherheitsvorkehrungen (auch elektronischer Natur) getroffen wurden, die nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ den Zugang zu nach diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde erteilten Informationen regeln,
 - b) Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelt wurden, vor dem Zugriff, der Verbreitung, der Änderung, der Löschung oder Zerstörung durch Unbefugte geschützt sind,
 - c) Informationen, die die andere Zollbehörde im Rahmen dieses Beschlusses erhält, nicht an Privatpersonen oder Parteien, Staaten oder internationale Einrichtungen weitergegeben werden, die nicht Vertragspartei des AZGA oder des AZSL sind, oder an andere Behörden der EU oder Kanadas, sofern dies nicht in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder nach dem Recht ihrer Vertragspartei vorgeschrieben ist, und
 - d) Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelt wurden, jederzeit in sicheren Speichersystemen elektronisch oder auf Papier gespeichert werden und jeder Zugriff und jede Verwendung der von der anderen Zollbehörde übermittelten Informationen protokolliert oder dokumentiert werden.

- (7) Jede Zollbehörde
- a) stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten eines Programmteilnehmers der anderen Zollbehörde in Bezug auf Zugang, Berichtigung und Zeitplan oder vorübergehende Aussetzung der Nutzung in einer Weise behandelt werden, die der Behandlung der personenbezogenen Daten von deren Programmteilnehmer zumindest gleichwertig ist, und
 - b) veröffentlicht für ihre Programmteilnehmer Informationen über das nach dem Recht ihrer Vertragspartei anwendbare Verfahren für Anträge gemäß Buchstabe a.
- (8) Jede Zollbehörde sorgt dafür, dass die Programmteilnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitzland in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Zugang zu Rechtsbehelfen bei Behörden oder gerichtlichen Überprüfungen haben.
- (9) Die Zollbehörden veröffentlichen für Programmteilnehmer Informationen über ihre Möglichkeiten, Rechtsbehelfe bei Behörden oder gerichtliche Überprüfungen in Anspruch zu nehmen.
- (10) Die Beachtung des Artikels 6 seitens jeder Zollbehörde unterliegt der Überprüfung durch die jeweils einschlägige Behörde, wodurch sichergestellt ist, dass Beschwerden über Verstöße bei der Behandlung von Informationen entgegengenommen, untersucht und beantwortet sowie angemessene Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Bei diesen Behörden handelt es sich um
- a) in der EU: den Europäischen Datenschutzbeauftragten oder seinen Nachfolger und die Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten,
 - b) in Kanada: das „Recourse Directorate“ oder seinen Nachfolger in der kanadischen Zollbehörde.

Artikel 7
Konsultation und Überprüfung

- (1) Die Zollbehörden lösen alle Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Beschlusses im Wege von Konsultationen unter Federführung des Gemischten Ausschusses.
- (2) Der Gemischte Ausschuss überprüft regelmäßig die Umsetzung dieses Beschlusses. Diese Überprüfung kann insbesondere Folgendes umfassen:
 - a) gemeinsame Überprüfungen, um Stärken und Schwachstellen bei der gegenseitigen Anerkennung zu ermitteln,
 - b) einen Meinungs austausch über die einander übermittelten Angaben und die den Programmteilnehmern gewährten Vorteile, einschließlich aller künftigen Angaben oder Vorteile, im Einklang mit Artikel 4,
 - c) einen Meinungs austausch über Sicherheitsbestimmungen wie Protokolle, die während eines schwerwiegenden Sicherheitszwischenfalls und danach (Wiederaufnahme des Betriebs) oder wenn die Umstände eine Aussetzung der gegenseitigen Anerkennung rechtfertigen, zu befolgen sind,
 - d) eine Prüfung der Aussetzung der in Artikel 4 genannten Vorteile und
 - e) eine Überprüfung der Anwendung von Artikel 6.

Artikel 8
Allgemeines

Aus diesem Beschluss ergeben sich ausschließlich völkerrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen zwischen Kanada und der EU.

Artikel 9
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, an dem Kanada der EU den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert hat.
- (2) Der Gemischte Ausschuss kann diesen Beschluss ändern. Die Änderung tritt gemäß dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren in Kraft.
- (3) Eine Zollbehörde kann die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Beschlusses jederzeit aussetzen, muss dies jedoch der anderen Zollbehörde dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich notifizieren. Diese Notifikation wird an die oder von den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission beziehungsweise der kanadischen Zollbehörde übermittelt. Unbeschadet der Aussetzung dieses Beschlusses halten die Zollbehörden weiterhin Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie Absätze 4 bis 6 ein, um den Datenschutz sicherzustellen.

- (4) Eine Vertragspartei kann diesen Beschluss jederzeit durch Notifizierung der anderen Vertragspartei über diplomatische Kanäle aufkündigen. Der Beschluss wird dreißig (30) Tage nach Eingang der schriftlichen Notifikation bei der anderen Vertragspartei aufgekündigt. Unbeschadet der Aufkündigung dieses Beschlusses halten die Zollbehörden weiterhin den Artikel 6 Absätze 2, 4 und 6 ein, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Geschehen zu ... am ... 20... in zwei Urschriften in englischer und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLBEREICH KANADA-EU

Im Namen der EU
(Die Ko-Vorsitzenden)

Im Namen Kanadas
